



An die
Studierenden der Humanmedizin,
der Chiropraktischen Medizin
und der Zahnmedizin

Schweigepflicht

Im Rahmen Ihres zukünftigen Studiums der Human- oder Zahnmedizin werden Sie Kenntnis erhalten von Patientinnen- und Patientendaten sowie über Umstände und Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis beziehungsweise dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Sie müssen darüber Stillschweigen bewahren, auch gegenüber Ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen, soweit diese durch die gemeinsam besuchten Unterrichtsveranstaltungen nicht gezwungenermassen auch Kenntnis von diesen Daten, Umständen und Tatsachen erhalten haben.

Der Verstoss gegen die Schweigepflicht ist gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand: 01.01.2025, 311.0) strafbar.

Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 321

Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Der / die Unterzeichnende hat von dieser Strafnorm Kenntnis genommen und bestätigt, auf die Pflicht zum Stillschweigen verständlich aufmerksam gemacht worden zu sein.

Name:.....

Vorname:.....

Ort:.....

Datum:.....

Unterschrift:.....